

# **Delegation der Anordnungsbefugnis. Kirchaufsichtliche Genehmigung**

**Verwaltungsverordnung vom 20. September 2005**

in: KA 148 (2005) 181, Nr. 154

Verwaltungsverordnung über die kirchaufsichtliche Genehmigung der Delegation der Anordnungsbefugnis auf Dritte gemäß Art. 1 Satz 9 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des nordrhein-westfälischen und hessischen Anteils der Erzdiözese Paderborn

## **Artikel 1**

Gemäß Art. 1 Satz 9 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des nordrhein-westfälischen und hessischen Anteils der Erzdiözese Paderborn in der Fassung vom 10.8.2005 – Geschäftsanweisung – (KA 2005, Nr. 152)<sup>1</sup> kann die beim Vorsitzenden des Kirchenvorstandes bzw. im Verhinderungsfall bei den stellvertretenden Vorsitzenden liegende Anordnungsbefugnis in Ausnahmefällen auf einen Dritten delegiert werden.

## **§ 1**

Für die Delegation der Anordnungsbefugnis auf einen Dritten gem. Art. 1 Satz 9 der Geschäftsanweisung wird hiermit generell die kirchaufsichtliche Genehmigung erteilt, sofern die in Ziffer I § 1 der „Ausführungsbestimmungen zu Art. 1 und 2a der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des nordrhein-westfälischen und hessischen Anteils der Erzdiözese Paderborn – Geschäftsanweisung“ (KA 2005, Nr. 153) genannten Voraussetzungen vorliegen.

## **§ 2**

Das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen wird durch den zuständigen Gemeindeverband geprüft und durch folgenden Vermerk, der auf dem entsprechenden Auszug aus der Sitzungsniederschrift des Kirchenvorstandes angebracht wird, bestätigt:

*„Kirchaufsichtlich genehmigt gemäß Verwaltungsverordnung über die kirchaufsichtliche Genehmigung der Delegation der Anordnungsbefugnis auf Dritte gemäß Art. 1 Satz 9 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchen-*

---

<sup>1</sup> [Derzeit geltende Fassung abgedruckt: D.3.24.]

*gemeinden und Gemeindeverbänden des nordrhein-westfälischen und hessischen Anteils der Erzdiözese Paderborn vom 20.9.2005 (KA 2005, Nr. 154).*

*Für die Richtigkeit* ..... *Ort, den* .....  
*Geschäftszeichen* ..... *Gemeindeverband Katholischer Kirchengemeinden*  
*i.A.* ..... *Geschäftsführer“*

### **Artikel 2**

Diese Verwaltungsverordnung tritt zum 1.10.2005 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Verwaltungsverordnung über die kirchengemeinschaftliche Genehmigung der Delegation der Anordnungsbefugnis auf Dritte gemäß Art. 1 Satz 9 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des nordrheinwestfälischen und hessischen Anteils der Erzdiözese Paderborn – Geschäftsanweisung“ vom 20.10.2004 (KA 2004, Nr. 170) außer Kraft.